

E N T W U R F

(Stand 2/1996)

Gesetz über Bauprodukte und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Wien (Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz - WBAG) [CELEX-Nr.: 389L0106, 393L0068]

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt
Anwendungsbereich

Geltungsbereich

§ 1. (1) Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten gemäß der Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988, 89/106/EWG, zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 12, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1) unterliegt in Wien den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ausgenommen bleiben Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung ausschließlich Bundessache sind, wie insbesondere Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, des Bundesstraßenbaues, des Bergwesens, des Wasserbaues, des Hochwasserschutzbaues oder der Wildbachverbauung, des Wasserstraßenbaues.

(2) Unberührt bleibt § 97 der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930 in der geltenden Fassung.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Die Akkreditierung ist die formelle Anerkennung, daß eine Institution (Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle) für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen) befugt ist.

(2) Eine Prüfung ist ein technischer Vorgang, der aus einer Bestimmung eines oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Produktes, Verfahrens oder einer Dienstleistung besteht und gemäß einer bestimmten Verfahrensweise durchzuführen ist.

(3) Eine Prüfstelle ist eine Institution mit Laboratorium, die Prüfungen durchführt.

(4) Ein Prüfbericht ist eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Prüfung und andere diesbezügliche Informationen enthält.

(5) Die Überwachung besteht aus der Überprüfung von Produktionsmustern, Produkten, Dienstleistungen, Verfahren oder Werken und Feststellung ihrer Konformität mit speziellen oder generellen Anforderungen auf der Basis einer fachlichen Beurteilung.

(6) Eine Überwachungsstelle ist eine Institution, die Überwachungstätigkeiten durchführt.

(7) Ein Überwachungsbericht ist eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Überwachung und andere diesbezügliche Informationen enthält.

(8) Die Konformität ist die Übereinstimmung eines Produktes, eines Verfahrens, einer Dienstleistung, eines Qualitätssicherungssystems oder von Personen mit Rechtsvorschriften, Normen oder anderen normativen Dokumenten.

(9) Die Zertifizierung ist die förmliche Bescheinigung der Konformität mit einer europäischen technischen Spezifikation durch eine Zertifizierungsstelle; auf Grund einer solchen Bescheinigung (Zertifikat) ist die Konformität eines Produktes durch die CE-Kennzeichnung gemäß der Bauproduktenrichtlinie zum Ausdruck zu bringen.

(10) Eine europäische technische Spezifikation ist entweder eine harmonisierte Norm, eine europäische technische Zulassung oder eine anerkannte nationale Norm.

(11) Eine Zertifizierungsstelle ist eine Institution, die Zertifizierungen durchführt.

(12) Unter Institution im Sinne der vorstehenden Absätze sind juristische und physische Personen sowie sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften und Einrichtungen von Gebietskörperschaften zu verstehen.

(13) Ein Qualitätssicherungshandbuch ist eine Dokumentation, in der die spezifischen Methoden und Verfahren beschrieben werden, mit deren Hilfe die akkreditierte Stelle ihr Qualitätsziel erreicht und ihrer Arbeit Zuverlässigkeit verleiht.

(14) Bauprodukte sind alle diejenigen Produkte, die hergestellt werden, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden.

(15) Harmonisierte Normen im Sinne des Abs. 10 sind von europäischen Normungsorganisationen (CEN/CENELEC) im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen erarbeitete technische Regeln auf Grund eines Mandates der Kommission der Europäischen Union.

(16) Anerkannte nationale Normen im Sinne des Abs. 10 sind in Mitgliedsstaaten des EWR für Bauprodukte geltende technische Regeln, von denen auf Grund eines gemäß der Bauproduktenrichtlinie durchgeführten Verfahrens anzunehmen ist, daß sie mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmen.

(17) Europäische technische Zulassung ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für Bauwerke, für die das Produkt verwendet wird.

(18) Wesentliche Anforderungen sind die an ein Bauwerk normalerweise zu stellenden Anforderungen insbesondere im Hinblick auf mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz.

(19) Eine österreichische technische Zulassung ist der Nachweis der Brauchbarkeit von Bauprodukten, für die keine europäische technische Spezifikation vorliegt; ein CE-Zeichen wird hierfür nicht erteilt.

(20) Die Brauchbarkeit liegt für ein Produkt dann vor, wenn es die wesentlichen Anforderungen erfüllt und die CE-Kennzeichnung trägt oder eine österreichische technische Zulassung erteilt wurde.

II. Abschnitt

Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Gemeinsame Akkreditierungsvoraussetzungen für Prüf- und Überwachungsstellen

§ 3. (1) Prüf- und Überwachungsstellen und ihr Personal müssen frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderen Einfluß sein, der ihr technisches Urteil beeinflussen könnte, insbesondere darf die Vergütung des zu Prüf- und Überwachungstätigkeiten eingesetzten Personals weder von der Zahl der durchgeführten Prüfungen und Überwachungen noch von deren Ergebnissen abhängen.

(2) Prüf- und Überwachungsstellen müssen:

1. über einen verantwortlichen Leiter sowie ausreichend Personal verfügen, das die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Ausbildung und Schulung sowie die notwendigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen muß,
2. für jedes Fachgebiet (bzw. jeden Fachbereich) aus dem Kreis des Fachpersonals (Abs. 1) zumindest einen Zeichnungsberechtigten aufweisen, der die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Prüf- und Überwachungstätigkeit trägt,
3. Vorkehrungen treffen, daß hinsichtlich des verantwortlichen Leiters (Abs. 1) und des (der) Zeichnungsberechtigten keine Tatsachen vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf die ihnen übertragenen Aufgaben zweifelhaft erscheinen lassen,
4. Vorkehrungen treffen, daß das Personal das Berufsgeheimnis wahrt,

5. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen, soweit solche Stellen nicht von Gebietskörperschaften eingerichtet sind.

(3) Prüf- und Überwachungsstellen müssen mit allen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten, die in dem (den) beantragten Fachgebiet(en) bzw. Fachbereich(en) vorzunehmen sind, erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgestattet sein.

(4) Prüf- und Überwachungsstellen haben ein geeignetes Qualitätssicherungssystem zu betreiben. Dieses System muß in einem Qualitätssicherungshandbuch festgehalten sein, das dem Personal der akkreditierten Stelle zur Verfügung stehen muß.

(5) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslandes und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung nähere Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit des Personals, die Räumlichkeiten, die Beschaffenheit der Einrichtungen, die Organisation der akkreditierten Stelle, den Inhalt und die Gestaltung des Prüf- bzw. Überwachungsberichtes und das Qualitätssicherungssystem festlegen, um die Qualifikation der akkreditierten Stellen im Vergleich zum internationalen Niveau zu sichern.

Zusätzliche Voraussetzungen für Überwachungsstellen

§ 4. Zeichnungsberechtigte von Überwachungsstellen müssen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausgebildet sein. Dies gilt als gewährleistet, wenn eine Person

1. in dem entsprechenden Fachgebiet bzw. Fachbereich qualifiziert ist und

2. eine mindestens zweijährige Praxis in der Anwendung von Qualitätssicherungsverfahren sowie Überwachungstechniken oder Produktionsmethoden vorweisen kann.

Akkreditierung von Prüf- und Überwachungsstellen

§ 5. (1) Die Akkreditierung als Prüf- oder Überwachungsstelle erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an die Akkreditierungsstelle durch Bescheid. Der Antrag muß alle für die Beurteilung der in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen notwendigen, insbesondere aber folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers (Wohnsitz, Sitz des Unternehmens),
2. die Art der beantragten Akkreditierung,
3. das angestrebte Fachgebiet oder dessen Teilgebiete (Fachbereiche), möglichst durch Bezugnahme auf eine oder mehrere Prüfungsarten und gegebenenfalls Produkte oder Produktgruppen,
4. die Namen des verantwortlichen Leiters und der Zeichnungsberechtigten für das Fachgebiet oder dessen Teilgebiete (Fachbereiche),
5. Angaben über das technische Fachpersonal hinsichtlich Ausbildung, Schulung, technische Kenntnisse und Praxis,
6. ein Verzeichnis der vorhandenen Prüfeinrichtungen und
7. Angaben über die Qualitätssicherung.

Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Antragserfordernisse festlegen, sofern dies notwendig ist, um internationalen Anforderungen genüge zu tun, oder dies eine zeit- und kostensparende Beurteilung der Anträge erleichtert.

(2) Die Akkreditierungsstelle kann im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverständige mit der Aufnahme eines Befundes sowie der Erstellung eines Gutachtens betrauen, ob der Antragsteller die festgelegten Voraussetzungen für die Akkreditierung erfüllt. Es dürfen nur Sachverständige mit der Be-

gutachtung betraut werden, die in dem für die Akkreditierung beantragten Fachgebiet bzw. -bereich

1. mit den Akkreditierungskriterien, möglichen zusätzlichen Kriterien und dem betreffenden Akkreditierungsverfahren vertraut sind,
2. eingehende Kenntnisse des betreffenden Begutachtungsverfahrens und der Begutachtungsdokumente haben,
3. mit spezifischen Prüfungen oder Prüfungsarten, für die eine Akkreditierung gewünscht wird, technisch vertraut sind und
4. unabhängig von Interessen sind, die sie veranlassen könnten, anders als unparteiisch und vertraulich zu handeln.

(3) Wenn es sich für die Bestimmung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen als zweckmäßig erweist, eine Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) durchzuführen, kann die Akkreditierungsstelle die Teilnahme des Antragstellers auf dessen Kosten anordnen.

(4) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen zu den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erlassen bzw. weitere Erfordernisse festlegen, soweit solche zur Einhaltung der Zielsetzungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen notwendig sind.

(5) Erfüllt der Antragsteller die Akkreditierungsvoraussetzungen für die beantragte Akkreditierungsart gemäß den Bestimmungen der § 3 Abs. 1 bis 4 bzw. § 4 und die allenfalls in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten weiteren Voraussetzungen, hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung gegebenenfalls unter Vorschreibung von Auflagen durch Bescheid auszusprechen. Der Akkreditierungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der akkreditierten Stelle,
2. die Art der Akkreditierung,

3. die Bezeichnung des Fachgebietes, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen) und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, auf die sich die Akkreditierung bezieht,
4. die Namen des verantwortlichen Leiters und der Zeichnungsberechtigten für das (die) Fachgebiet(e) oder dessen Teilgebiete (Fachbereiche),
5. den Geltungsbeginn der Akkreditierung und
6. Auflagen, soweit solche zur Einhaltung der Ziele dieses Gesetzes notwendig sind.

(6) Bei einem Wechsel in der Person des verantwortlichen Leiters oder eines Zeichnungsberechtigten hat die Akkreditierungsstelle den Bescheid auf Antrag oder von amtswegen diesbezüglich abzuändern, sofern nicht gemäß Abs. 11 vorzugehen ist. Für Anträge auf Abänderung oder Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Änderungen oder Erweiterungen einer bestehenden Akkreditierung, die nur einzelne Prüfverfahren innerhalb eines Fachgebietes betreffen, das Gegenstand der Akkreditierung ist, sind der Akkreditierungsstelle zu melden. Die Akkreditierungsstelle hat aus Anlaß der nächsten Überprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen den Akkreditierungsbescheid abzuändern.

(7) Die Akkreditierungsstelle hat ein Verzeichnis der akkreditierten Stellen mit Angabe des fachlichen Umfangs der Akkreditierung zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis ist bei der Akkreditierungsstelle zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Akkreditierungsstelle soll für einen Erfahrungsaustausch zwischen den von ihr akkreditierten Stellen sorgen und sich am Erfahrungsaustausch mit ausländischen und anderen inländischen Akkreditierungsstellen beteiligen.

(8) Jede akkreditierte Stelle ist durch die Akkreditierungsstelle mindestens alle fünf Jahre ab erfolgter Akkreditierung einer Überprüfung zu unterziehen, ob sie die für sie geltenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt und keine Mängel im Sinne des Abs. 10 Z 1 bis 4 vorliegen. Die Akkreditierungsstelle kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie insbesondere Strafanzeigen, schriftliche Beschwerden, begründeter Verdacht des Vorliegens von Entziehungsgründen) die akkreditierte Stelle jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Zu diesem Zweck kann die Akkreditierungsstelle oder ein von ihr beauftragter Sachverständiger insbesondere auch

1. Örtlichkeiten betreten, an denen eine akkreditierte Stelle im Rahmen ihrer Akkreditierung tätig ist,
2. Eignungsprüfungen zur Feststellung der Prüffähigkeit einer Prüfstelle selbst durchführen oder verlangen,
3. die Vorbereitung, Verpackung und Versendung von Prüfgegenständen, Proben oder anderen für Überprüfungszwecke benötigten Sachen, insbesondere auch von Prüf- und Meßgeräten und -einrichtungen, verlangen,
4. die Teilnahme an Vergleichsprüfungen (Ringversuchen) verlangen,
5. die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems gemäß § 3 Abs. 4 überprüfen und
6. Berichte über die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeübten Tätigkeiten einer akkreditierten Stelle, auch hinsichtlich nur eines oder mehrerer Fachbereiche, anfordern.

(9) Hat die Überprüfung gemäß Abs. 8 ergeben, daß die Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin bestehen und keine Mängel im Sinne des Abs. 10 Z 1 bis 4 gegeben sind, so ist die akkreditierte Stelle von diesem Ergebnis formlos zu verständigen.

(10) Ergibt die Überprüfung, daß eine Akkreditierungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt wird und wird dieser Mangel

nicht innerhalb einer bescheidmäßig festzusetzenden, angemessenen Frist behoben, so ist die Akkreditierung durch Bescheid zu entziehen oder der Umfang der Akkreditierung abzuändern oder einzuschränken. Die Akkreditierungsstelle kann die Akkreditierung oder ihren fachlichen Umfang durch Bescheid entziehen, abändern oder einschränken,

1. bei unrichtigen Prüfergebnissen, wenn die in Rechtsvorschriften, Normen oder Dokumenten festgelegten oder allgemein anerkannten Fehlergrenzen überschritten werden,
2. bei mehrmalig außerhalb der Fehlergrenzen liegenden Ergebnissen von Ringversuchen,
3. wenn Anordnungen der Akkreditierungsstelle gemäß Abs. 8 Z 1 bis 6 oder sonstigen Pflichten nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachgekommen wird oder
4. wenn die Tätigkeit in einer den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht entsprechenden Weise ausgeübt wird.

Auf Art und Ausmaß der Verfehlungen ist Bedacht zu nehmen.

(11) Fallen die Akkreditierungsvoraussetzungen für bestimmte Fachgebiete, Fachbereiche oder Prüfungsarten bzw. Produkte oder Produktgruppen weg, so ist die Akkreditierung entsprechend einzuschränken.

(12) Die Kosten einer Überprüfung gemäß Abs. 8 sind dann von der akkreditierten Stelle zu tragen, wenn Mängel bei einer Überprüfung nach Abs. 8 zweiter Satz festgestellt wurden, ansonsten trägt die Kosten die Akkreditierungsstelle. Allfällige Kosten sind mit Bescheid vorzuschreiben.

Akkreditierungsstelle,
Erhebung von Beiträgen

§ 6. (1) Akkreditierungsstelle ist der Magistrat der Stadt Wien in erster und letzter Instanz. Der Magistrat hat mit Verordnung diese Zuständigkeit und die nach den §§ 11, 13 und 18 dem von den Ländern gemeinsam entsprechend der Verein-

barung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen eingerichteten Österreichischen Institut für Bautechnik zu übertragen.

(2) Der Landesregierung bleibt das Aufsichtsrecht in Angelegenheiten der Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere im Sinne der Befugnisse einer sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde nach § 68 Abs. 2 bis 4 AVG vorbehalten.

(3) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat dem Magistrat der Stadt Wien über sein Verlangen Auskünfte über alle Angelegenheiten in Vollziehung dieses Gesetzes zu erteilen und Akte zur Überprüfung vorzulegen.

(4) Die vom Österreichischen Institut für Bautechnik als Akkreditierungsstelle von den Antragstellern zu erhebenden Beiträge richten sich nach dem auf Vorschlag des Österreichischen Institutes für Bautechnik durch Verordnung des Magistrates der Stadt Wien festgesetzten Bauschbeträgen, die nach dem durchschnittlich anfallenden Verwaltungsaufwand einschließlich Barauslagen, wie insbesondere Transport- und Reisekosten, Drucksorten, Material und Postgebühren, zu ermitteln sind.

Ende der Akkreditierung

§ 7. Die Berechtigung zur Ausübung der Prüfung oder Überwachung endet

1. mit dem Entzug der Akkreditierung,
2. mit dem Untergang des Rechtssubjektes, das ist bei physischen Personen der Tod oder der Verlust der Eigenberechtigung,
3. mit der Zurücklegung der Berechtigung durch die akkreditierte Stelle,
4. mit der rechtskräftigen Versagung der Eintragung ins Firmenbuch, soweit dies notwendig ist.

Pflichten von Prüfstellen

§ 8. (1) Die Prüfstelle hat in der Regel übernommene Prüfaufträge selbst durchzuführen. Eine ausnahmsweise Weitergabe an eine akkreditierte Prüfstelle ist möglich, doch ist dabei zu achten, daß die beauftragte Prüfstelle den materiellen Anforderungen zur Erlangung einer Akkreditierung nach diesem Gesetz entsprechen muß.

(2) Die Prüfstelle hat der Akkreditierungsstelle die Änderungen der Akkreditierungsvoraussetzungen bzw. deren Wegfall, insbesondere den Wechsel in der Person des verantwortlichen Leiters und des Zeichnungsberechtigten sowie Änderungen in der Person des Rechtsobjektes, schriftlich mitzuteilen.

(3) Eine Weitergabe aller Prüftätigkeiten ist nicht zulässig.

(4) Die weitervergebende Prüfstelle haftet für das Ergebnis der von ihr beauftragten Prüfstelle.

(5) Aufzeichnungen zur Nachvollziehbarkeit der Prüfberichte, insbesondere Prüfprotokolle und Prüfberichte selbst, sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(6) Über Verlangen der Akkreditierungsstelle oder eines von dieser Stelle beauftragten Sachverständigen hat die Prüfstelle den Zutritt zu ermöglichen sowie Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gestatten.

(7) Die Prüfstelle ist verpflichtet, bei von der Akkreditierungsstelle veranlaßten Ringversuchen auf ihre Kosten teilzunehmen.

(8) Bei Entziehung der Akkreditierung oder Untergang der Prüfstelle sind die aufbewahrten Aufzeichnungen der Akkreditierungsstelle oder einer von ihr namhaft gemachten Institution zu übergeben.

Pflichten von Überwachungsstellen

§ 9. (1) § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß für Überwachungsstellen.

(2) Eine Überwachungsstelle, die Stichproben zieht und prüft, muß auch als Prüfstelle akkreditiert sein.

(3) Die Weitergabe von Überwachungstätigkeiten ist gestattet; § 8 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(4) § 8 Abs. 5 und Abs. 7 gelten sinngemäß.

Akkreditierung von Zertifizierungsstellen

§ 10. (1) Zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Zertifizierungsstellen müssen über einen verantwortlichen Leiter sowie ausreichend Personal verfügen, das die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Ausbildung und Schulung sowie die notwendigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen muß.
2. Für jedes Fachgebiet bzw. jeden Fachbereich muß aus dem Kreis des Fachpersonals (Z 1) ein Zeichnungsberechtigter vorhanden sein, der die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Zertifizierungstätigkeit trägt.
3. Hinsichtlich des verantwortlichen Leiters (Z 1) und des (der) Zeichnungsberechtigten dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf die ihnen übertragenen Aufgaben zweifelhaft erscheinen lassen.

4. Zertifizierungsstellen müssen mit allen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgestattet sein.
5. Zertifizierungsstellen haben ein geeignetes Qualitätssicherungssystem zu betreiben. Dieses System muß in einem Qualitätssicherungshandbuch festgehalten sein, das dem Personal zur Verfügung stehen muß.

(2) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslandes und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung nähere Anforderungen an die Qualifikation des Personals, die Räumlichkeiten, die Beschaffenheit der Einrichtungen, die Organisation der akkreditierten Stelle, den Inhalt und die Gestaltung des Zertifikates und das Qualitätssicherungssystem festlegen, um die Qualifikation der Zertifizierungsstelle im Vergleich zum internationalen Niveau zu sichern. Die Landesregierung hat vor Erlassung einer derartigen Verordnung den Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Zeichnungsberechtigte von Zertifizierungsstellen müssen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausgebildet sein. Dies gilt als gewährleistet, wenn eine Person in dem entsprechenden Fachgebiet bzw. Fachbereich

1. qualifiziert ist und
2. eine mindestens zweijährige Praxis in der Anwendung von Qualitätssicherungsverfahren sowie Überwachungstechniken oder Produktionsmethoden vorweisen kann, oder
3. sich einer entsprechenden Schulung unterzogen hat und auf Grund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit erwartet werden kann, daß sie Qualitätssicherungsverfahren sachkundig beurteilen kann.

(4) Die Zertifizierungsstelle muß eine Organisationsstruktur aufweisen, in der jedenfalls ein Lenkungsgremium und ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen die Ausübung ihrer Tätigkeit vorgesehen sind; dem Lenkungsgremium müssen die Festlegung der Geschäftspolitik der Zertifizierungsstelle, die Aufsicht über die Umsetzung der Geschäftspolitik und die Aufsicht über die Gebarung der Zertifizierungsstelle übertragen sein.

(5) Die Zertifizierungsstelle hat die Erfüllung aller Voraussetzungen zu dokumentieren.

(6) Führt die Zertifizierungsstelle Prüfungen selbst durch, so muß sie über eine Akkreditierung als Prüfstelle verfügen. Eine Akkreditierung als Überwachungsstelle ist dann erforderlich, wenn die Zertifizierungsstelle Überwachungen selbst durchführt. Wird von der Zertifizierungsstelle selbst weder geprüft noch überwacht, so hat sie sich akkreditierter Stellen zu bedienen.

(7) Die Zertifizierungsstelle hat fortlaufende Aufzeichnungen anzufertigen, in denen die Einzelheiten jedes Zertifizierungsverfahrens, einschließlich allfälliger Prüf- und Überwachungsberichte, festgehalten werden. Diese Aufzeichnungen müssen zumindest zehn Jahre aufbewahrt werden.

(8) Die Zertifizierungsstelle hat ein Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis muß jedermann zugänglich sein und mindestens jährlich allen anderen Zertifizierungsstellen nach der Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen übermittelt werden.

(9) Die Zertifizierungsstelle muß über dokumentierte Verfahren hinsichtlich der Zertifizierung verfügen.

Zertifizierungsstellen

§ 11. (1) Zertifizierungsstellen bedürfen zu einem ordnungsgemäßen Tätigwerden einer Akkreditierung durch die Akkreditierungsstelle (§ 6).

(2) Als Zertifizierungsstellen für Bauprodukte (§ 2 Abs. 14) können nur Einrichtungen des Landes Wien anerkannt werden. Eine Verpflichtung zur Einrichtung einer Zertifizierungsstelle des Landes Wien besteht jedoch nicht.

(3) Zwischen mehreren Zertifizierungsstellen mit demselben Aufgabenkreis kann der Antragsteller frei wählen.

III. Abschnitt

Europäische technische Zulassung

Europäische technische Zulassung

§ 12. (1) Auf schriftlichen Antrag des Herstellers oder seines Vertreters erteilt die Zulassungsstelle nach § 13 eine europäische technische Zulassung in der Form einer Bescheinigung, wenn für ein Bauprodukt weder harmonisierte noch anerkannte nationale Normen vorliegen, für dieses Produkt Leitlinien im Sinne des Art. 11 der Bauproduktenrichtlinie bekannt gemacht sind und das Produkt brauchbar ist. Der Vertreter muß seinen Geschäftssitz in der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben. Die zur Beurteilung des Produktes erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Sind die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft und werden sie nicht binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist ergänzt, so ist der Antrag mit Bescheid zurückzuweisen.

(2) Ein Antrag auf Erteilung einer europäischen technischen Zulassung ist unzulässig, wenn für dasselbe Produkt desselben Herstellers bereits bei einer anderen Zulassungsstelle ein Antrag gestellt wurde.

(3) Probestücke und Probeausführungen, die für die Prüfung der Brauchbarkeit des Produktes erforderlich sind, sind vom Hersteller oder seinem Vertreter zur Verfügung zu stellen und auf Anordnung der Zulassungsstelle durch Sachverständige zu entnehmen oder unter ihrer Aufsicht herzustellen. Die Auswahl der Sachverständigen obliegt der Zulassungsstelle.

(4) Die Beurteilung der Brauchbarkeit der Produkte erfolgt auf der Grundlage der Leitlinien für die europäische technische Zulassung. Liegen Leitlinien nicht oder noch nicht vor, kann die Zulassung nur erteilt werden, wenn hierüber von der Zulassungsstelle das Einvernehmen mit dem gemeinsamen Gremium der europäischen Zulassungsstellen über die Brauchbarkeit und dessen Nachweis hergestellt wurde.

(5) In der Zulassung muß auch das notwendige Konformitätsnachweisverfahren festgelegt werden.

(6) Die Zulassung wird auf Widerruf und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre betragen soll. Eine Verlängerung um jeweils fünf Jahre ist über schriftlichen Antrag möglich, wobei der Antrag vor Ablauf der Frist gestellt werden muß. Ein Widerruf kann mit einer Neuausfertigung unter Aufnahme von zusätzlichen Anforderungen verbunden werden, wenn sie sich auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheit, Gesundheit und den Umweltschutz ergeben und sich auf die Herstellung, Produkteigenschaften, Verwendung bzw. Anweisungen an den Verwender beziehen.

(7) Durch die Erteilung der europäischen technischen Zulassung wird in Rechte Dritter nicht eingegriffen.

(8) Die Kosten für das Verfahren zur Erteilung der europäischen technischen Zulassung sind vom Antragsteller zu tragen.

(9) Die Zulassungsstelle veröffentlicht den Gegenstand und wesentliche Inhalte der von ihr erteilten europäischen technischen Zulassung und hat dies auch den anderen nach der Bauproduktenrichtlinie bestimmten Zulassungsstellen zur Kenntnis zu bringen. Ausfertigungen sind anderen Zulassungsstellen über Antrag zuzuleiten.

Europäische technische Zulassungsstelle

§ 13. (1) Europäische technische Zulassungsstelle für Bauprodukte ist die Akkreditierungsstelle (§ 6).

(2) Die vom Österreichischen Institut für Bautechnik als beauftragte Zulassungsstelle zu erhebenden Beiträge zu den Verfahrenskosten sind entsprechend § 6 Abs. 4 in Bauschbeträgen durch Verordnung des Magistrates der Stadt Wien festzusetzen.

IV. Abschnitt Konformitätsnachweise

Zertifizierung - Konformitätsnachweisverfahren

§ 14. (1) Ein Bauprodukt, dessen Brauchbarkeit sich nach bekanntgemachten, harmonisierten oder anerkannten nationalen

Normen oder nach europäischen technischen Zulassungen richtet, bedarf einer Bestätigung seiner Übereinstimmung (Konformität) mit diesen Spezifikationen.

(2) Die Elemente zum Nachweis der Konformität können sein:

1. Erstprüfung des Bauproduktes durch den Hersteller;
2. Erstprüfung des Bauproduktes durch eine Prüfstelle;
3. Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch den Hersteller oder eine Prüfstelle;
4. Stichprobenprüfung von im Werk, im freien Verkehr oder auf der Baustelle entnommenen Proben durch den Hersteller oder eine Prüfstelle;
5. Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Produktpaket durch den Hersteller oder eine Prüfstelle;
6. ständige Eigenüberwachung der Produktion durch den Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle);
7. Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle;
8. laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle.

Die Elemente können nach den Anforderungen der jeweiligen technischen Spezifikation auch miteinander verbunden werden.

(3) Die Bestätigung der Konformität erfolgt nach Maßgabe des Abs. 4 durch

1. Konformitätserklärung des Herstellers (§ 15) oder
2. ein Konformitätszertifikat (§ 16).

(4) Das Nachweisverfahren für die einzelnen Bauprodukte ergibt sich im einzelnen aus den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten nationalen Normen oder aus den europäischen technischen Zulassungen. Ist ein Nachweisverfahren nicht festgelegt, so genügt ein Verfahren nach Abs. 2 Z 1 und Z 6 sowie die Bescheinigung der Konformität nach Abs. 3 Z 1.

Konformitätserklärung des Herstellers

§ 15. (1) Der Hersteller kann, wenn die Voraussetzungen des § 14 gegeben sind und dies in einer technischen Spezifikation vorgesehen ist, den Nachweis der Übereinstimmung eines Bauproduktes sowie der Durchführung der notwendigen Überprüfungen selbst erklären. Diese Erklärung ist in deutscher Sprache und schriftlich festzuhalten und ständig vom Hersteller oder seinem Vertreter aufzubewahren. Über Verlangen ist sie der nach dem Herstellungsort oder Verwendungsort in Betracht kommenden Zertifizierungsstelle vorzulegen.

(2) Die Konformitätserklärung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,
2. Beschreibung des Bauproduktes,
3. die technische Spezifikation sowie das Nachweisverfahren, die für die Beurteilung des Bauproduktes maßgeblich sind,
4. besondere Verwendungshinweise,
5. Namen und Anschriften der allenfalls betroffenen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen,
6. Name und Funktion der Person, die zur Unterzeichnung im Namen des Herstellers oder seines Vertreters ermächtigt ist.

(3) Die Erklärung der Konformität darf nur ausgesprochen werden, wenn auf Grund der durchzuführenden Nachweisverfahren sichergestellt ist, daß das hergestellte Produkt den dafür maßgeblichen Spezifikationen entspricht.

Konformitätszertifikat

§ 16. (1) Auf Antrag des Herstellers oder seines Vertreters erteilt die Zertifizierungsstelle ein Konformitätszertifikat, wenn die zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes

notwendigen Verfahren durchgeführt worden sind und die Konformität ergeben haben, mit Bescheid.

(2) Der Zertifizierungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle,
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,
3. Beschreibung des Bauproduktes, einschließlich der Produktmerkmale und Klassen oder Leistungsstufen,
4. die technischen Spezifikationen, die für die Beurteilung des Bauproduktes maßgeblich sind,
5. besondere Verwendungshinweise,
6. die Nummer des Zertifikates,
7. die Gültigkeitsdauer des Zertifikates,
8. Name und Funktion des Unterzeichners des Zertifikates.

(3) Ein Konformitätszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ist anzuerkennen, wenn es in deutscher Sprache vorliegt oder eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche angeschlossen ist.

Europäische Konformitätskennzeichnung

§ 17. (1) Zum Zeichen der Konformität eines Bauproduktes ist auf dem Produkt selbst oder seiner Verpackung die CE-Kennzeichnung (CE-Konformitätskennzeichnung gemäß Anhang III der Bauproduktenrichtlinie) anzubringen.

(2) Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung sind anzugeben:

1. Kennnummer der Stelle, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet wurde,
2. Name oder Kennzeichnung des Herstellers,
3. die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung des Bauproduktes angebracht wurde,

4. gegebenenfalls die Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung,
5. gegebenenfalls Angaben zu den Produktmerkmalen gemäß den technischen Spezifikationen.

(3) Für das Anbringen der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt selbst, auf einem daran angebrachten Etikett, auf seiner Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren ist der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässiger Bevollmächtigter verantwortlich.

(4) Das Anbringen von Kennzeichnungen auf Produkten oder ihren Verpackungen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten, ist verboten. Sofern die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt wird, dürfen auch andere Kennzeichnungen auf dem Bauprodukt oder seiner Verpackung angebracht werden.

Sonderverfahren

§ 18. (1) Wenn für ausländische Bauprodukte keine europäischen technischen Spezifikationen im Sinne des § 2 Abs. 10 vorliegen, hat die Akkreditierungsstelle auf Antrag im Einzelfall für Produkte die Konformität mit österreichischen Vorschriften zu bescheinigen, wenn

1. die Produkte bei den im Herstellungsland des Erzeugers durchgeführten Versuchen und Überwachungen durch eine gemäß Art. 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie zugelassene Stelle für ordnungsgemäß befunden wurden und

2. diese Versuche und Überwachungen nach den geltenden österreichischen Bestimmungen oder als gleichwertig anerkannten Verfahren durchgeführt worden sind.

(2) Die Akkreditierungsstelle hat auf Antrag für die Beurteilung österreichischer Bauprodukte nach ausländischen Vorschriften aus dem Kreis der von ihr akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen die zur Zulassung vorgesehene Stelle zu bestimmen und allenfalls nach dem notwendigen Informationsaustausch nach Art. 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie zuzulassen.

(3) Wird bei ausländischen Bauprodukten festgestellt, daß eine zugelassene Stelle die Prüfungen und Überwachungen nicht ordnungsgemäß nach den geltenden österreichischen Vorschriften durchführt, so hat die Akkreditierungsstelle die in Art. 16 Abs. 4 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Veranlassungen zu treffen, erforderlichenfalls ein Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung des betreffenden Produktes im Sinne des § 22 Abs. 3 zu veranlassen.

V. Abschnitt

Österreichische technische Zulassungen

Österreichische technische Zulassung

§ 19. Die Regelung einer österreichischen technischen Zulassung erfolgt durch gesondertes Gesetz.

VI. Abschnitt

Anerkennung und Inverkehrbringen von Bauprodukten

Gegenseitige Anerkennung

§ 20. (1) Zertifizierungen und österreichische technische Zulassungen, diese beschränkt jeweils auf den ersten Teil mit der Produktbeschreibung einschließlich der Leistungsmerkmale und der Prüfbestimmungen, die von Zertifizierungsstellen und Zulassungsstellen der Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen ausgestellt sind, werden in Wien anerkannt.

(2) Der Magistrat der Stadt Wien hat jährlich das österreichische Institut für Bautechnik von erteilten Zertifizierungen zu verständigen, das hierüber eine Veröffentlichung vorzunehmen hat.

Inverkehrbringen von Bauprodukten

§ 21. (1) Bauprodukte dürfen jedenfalls in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. einer europäischen technischen Spezifikation entsprechen und ein für dieses Produkt notwendiges Konformitätsnachweisverfahren erfolgt ist, oder
2. eine österreichische technische Zulassung besitzen, oder
3. das Produkt keinen wesentlichen Anforderungen im Sinn des § 2 Abs. 18 entsprechen muß und die gemäß Art. 4 Abs. 5 der Bauproduktenrichtlinie erforderliche Erklärung des Herstellers über die Konformität mit den anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

(2) In landesrechtlichen Vorschriften enthaltene Regelungen über die Verwendung einzelner Bauprodukte bleiben unbe-

rührt, insbesondere auch § 97 der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930 in der geltenden Fassung.

Verbot des Inverkehrbringens

§ 22. (1) Wird bei Bauprodukten festgestellt, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigtweise angebracht wurde, so ist dem Hersteller oder seinem in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten vom Magistrat der Stadt Wien nötigenfalls mit Bescheid vorzuschreiben, diese Produkte künftig nicht in Verkehr zu bringen oder aus dem Markt zurückzuziehen, solange die Nichtübereinstimmung weiterbesteht.

(2) Werden Bauprodukte, für die die Erklärung der Konformität durch den Hersteller, ein Konformitätszertifikat oder allenfalls eine österreichische technische Zulassung zwingend notwendig ist, in Verkehr gebracht, ohne diese Voraussetzungen zu erfüllen, so ist dem Hersteller oder seinem inländischen Vertreter vom Magistrat der Stadt Wien nötigenfalls mit Bescheid vorzuschreiben, seine Produkte künftig nicht in Verkehr zu bringen, den freien Verkehr einzuschränken oder die Produkte aus dem Markt zu nehmen, solange nicht nachgewiesen wird, daß die fehlenden Voraussetzungen nachgeholt wurden.

(3) Sind die für ausländische Bauprodukte nach einer Mängelfeststellung gemäß § 18 Abs. 3 vom Herstellungsland getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend, so kann der Magistrat der Stadt Wien nötigenfalls dem Hersteller oder seinem inländischen Vertreter mit Bescheid das Inverkehrbringen und die Verwendung des betreffenden Produktes verbieten oder von besonderen Bedingungen abhängig machen.

Strafbestimmungen

§ 23. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, wer

1. als Verantwortlicher einer Prüf- oder Überwachungsstelle einer von der Akkreditierungsstelle oder deren ausgewiesenen beauftragten Sachverständigen die gemäß § 5 Abs. 8 verlangte Überprüfung nicht ermöglicht;
2. als Verantwortlicher einer Prüf- oder Überwachungsstelle die Pflichten gemäß §§ 8 oder 9 nicht erfüllt;
3. als verantwortlicher Hersteller eines Bauproduktes oder dessen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässiger Bevollmächtigter nicht für eine dem § 17 Abs. 3 und 4 entsprechende CE-Kennzeichnung sorgt;
4. entgegen § 22 Abs. 1 bis 3 Bauprodukte mit unberechtigterweise angebrachter CE-Kennzeichnung, ohne die geforderte CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung des Herstellers oder Konformitätszertifikat oder trotz Mängelfeststellung in Verkehr bringt oder nicht aus dem Markt zurückzieht.

(2) Die Verwaltungsübertretungen sind vom Magistrat

- a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis 50 000 S,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit einer Geldstrafe bis 200 000 S und
- c) in den Fällen des Abs. 1 Z 4 mit einer Geldstrafe bis 300 000 S

zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit sind Ersatzfreiheitsstrafen zu a) bis zu einer Woche, zu b) bis zu vier Wochen und zu c) bis zu sechs Wochen zu verhängen.

Der Landesamtsdirektor:

Der Landeshauptmann:

V O R B L A T T

zum Entwurf eines Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetzes

(Stand 2/1996)

- Problem:** Die zufolge des EWR-Abkommens bzw. des EU-Beitrittes umzusetzende Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG ist nach den in der Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen festgelegten Grundsätzen unter Mitwirkung des von den Ländern gegründeten Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) anwendbar zu machen.
- Ziel:** Die den Ländern zukommenden Aufgaben sollen mittels des OIB als mit Hoheitsaufgaben beliehenem Unternehmen koordiniert wahrgenommen werden. Eine Bundesbeteiligung ist entsprechend Art. 34 der Länder-Vereinbarung weiterhin wünschenswert.
- Lösung:** Ausführungsgesetz flankierend zur Bauordnung für Wien, deren § 97 bereits mit Novelle LGBI. für Wien Nr. 48/1992 EU-konform adaptiert worden ist, als Grundlage für die Betrauung des OIB mit Behördenaufgaben einschließlich Beitragserhebung.
- Alternative:** Keine, da der Wiener Landesgesetzgeber verpflichtet ist, die Bauproduktenrichtlinie in seinem Zuständigkeitsbereich umzusetzen.
- Kosten:** Durch die Zusammenarbeit der Länder im OIB können über synergetische Effekte zusätzliche Kosten abgefangen werden, bei einer Bundesbeteiligung am OIB könnten Doppelgleisigkeiten vermieden werden.
- EU-Konformität:** Gegeben, da die EU-Bauproduktenrichtlinie umgesetzt wird. Bis zum Vorliegen harmonisierter Europäischer Normen sollen nicht nur europäische technische Zulassungen, sondern auch Anerkennungen im Sonderverfahren helfen. Die von den Ländern allein für den Inlandsbereich konzipierte österreichische technische Zulassung wird nach einer Notifizierung des Entwurfes gemäß der Informationsrichtlinie 93/189/EWG nachgetragen.

E R L Ä U T E R U N G E N
zum Entwurf eines Wiener Bauprodukten-
und Akkreditierungsgesetzes
(Stand 2/1996)

Vorbemerkung zu den staatsvertraglichen Vorbedingungen:

Aus völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich (EWR-Abkommen und EU-Beitritt) und einer Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGB1. für Wien Nr. 24/1993, ist ein Konzept zur Umsetzung der EU-Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie des Rates der EG vom 21. Dezember 1988, 89/106/EWG) einschließlich des CE-Konformitätskennzeichens (laut Anhang III in der Neufassung der Richtlinie 93/68/EWG) zu realisieren. Der Entwurf eines Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetzes folgt der Länder-Vereinbarung und ihrer systematischen Gliederung mit einer unten näher bezeichneten Ausnahme und wenigen zur Einordnung in die Wiener Rechtsordnung notwendigen Ergänzungen.

Die allein in der Länder-Vereinbarung vorgesehene österreichische technische Zulassung (ÖTZ) wird, da sie nicht bloß Umsetzung der EU-Bauproduktenrichtlinie ist, noch entsprechend der EU-Richtlinie 83/189/EWG in der Fassung 94/10/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften als Entwurf einer solchen der Europäischen Kommission notifiziert, bevor diese ergänzende Regelung landesgesetzlich eingefügt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Die §§ 1 bis 5 entsprechen den Art. 1 bis 5 der Länder-Vereinbarung, auf deren Erläuterungen damit verwiesen werden kann. Der umfangreiche § 5 wurde entsprechend den legislativen Richtlinien mit neuen Untergliederungen umgeformt.

§ 6 führt den Art. 6 dahingehend näher aus, daß die Zuständigkeitsübertragung an das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) einer Verordnung der zuständigen Behörde, des Magistrates der Stadt Wien als Akkreditierungsstelle, bedarf, wobei der Landesregierung aber, soweit das OIB Wiener Rechtsvorschriften vollzieht, Aufsichtsrechte einer Oberbehörde gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz vorbehalten bleiben. Die Zuständigkeitsübertragung nach § 6 erstreckt sich zufolge §§ 11, 13 und 18 auch auf die Befugnisse der Akkreditierungsstelle hinsichtlich Zertifizierungsstellen, europäische technische Zulassungen und Sonderverfahren.

Gemäß § 6 Abs. 4 sind die vom OIB im hoheitlichen Bereich von Antragstellern zu erhebenden Beiträge auf kalkulatorischen Grundlagen des OIB und damit im Einklang mit den übrigen Vereinsmitgliedern durch Verordnung des Landes (wie auch in den anderen Ländern) festzusetzen. Diese Beiträge fließen dem OIB direkt als Einnahmen zu, sodaß sich die Beitragsleistungen der Länder auf die Abdeckung von anderwärts nicht abdeckbaren gemeinschaftlichen Aufgaben im Sinne der Länder-Vereinbarung beschränken können.

Die §§ 7 bis 9 betreffend Prüf- und Überwachungsstellen folgen den Art. 7 bis 9 der Länder-Vereinbarung.

In den § 10 und § 11 wurden die Regelungen betreffend Zertifizierungsstellen der Art. 15 und 16 vorgezogen.

Die §§ 12 bis 16 über europäische technische Zulassungen und Konformitätsnachweise folgen den Art. 10 bis 14 der Länder-Vereinbarung. In § 16 Abs. 3 wird zusätzlich klargestellt, daß alle Zertifizierungen von anerkannten Stellen der EU und des EWR, damit auch in Österreich nach Bundesrecht anerkannten Stellen gelten.

Der § 17 über die CE-Kennzeichnung folgt Art. 17 der Länder-Vereinbarung unter Einbindung der Regelungen des Art. 15 Abs. 2 und 3 der Bauproduktenrichtlinie und des Anhanges III in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG.

Der § 18 über Sonderverfahren folgt Art. 16 und 17 der Bauproduktenrichtlinie unter Bedachtnahme auf Art. 18 der Länder-Vereinbarung. Die Kooperation des OIB wird, soweit unmittelbar Kontakte mit EU-Mitgliedstaaten erforderlich sind, durch das zuständige Bundesministerium vermittelt.

Die Art. 19 und 20 der Länder-Vereinbarung über eine österreichische technische Zulassung werden mit einer eigenen Novelle erst nach dem EU-Notifikationsverfahren eingefügt werden. Vorerst wird in § 19 nur eine Regelung angekündigt.

Die §§ 20 bis 22 folgen den Art. 21 bis 23 der Länder-Vereinbarung. Dem § 21 Abs. 1 Z 3 wurde die Bezugnahme auf Art. 4 Abs. 5 der Bauproduktenrichtlinie und die Hersteller-Konformitätserklärung beigelegt, die wie Art. 4 Abs. 6 letzter Satz der Bauproduktenrichtlinie betont, nicht mit einer CE-Kennzeichnung ident ist. Im § 21 Abs. 2 wurde spezifiziert, daß insbesondere der einschlägige § 97 der Bauordnung für Wien in der geltenden Fassung (vgl. die EWR-Anpassung durch LGB1. für Wien Nr. 48/1992) unberührt bleibt. Zu bemerken ist noch, daß Auftragsbescheide, die nach § 22 ergehen, als Maßnahmen im Sinne des Art. 15 Abs. 2 und 3, 16 Abs. 4 und 21 Abs. 1 und der Bauproduktenrichtlinie mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) durchgesetzt werden können, soweit der Hersteller trotz Vorhalt im Rahmen des Parteiengehörs nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) keine Sanierung bzw. Zurücknahme des Produktes aus dem Markt bewirkt.

Die Strafbestimmungen des § 23 treten den administrativen Maßnahmen als weitere Sanktion mit der Intention zur Seite, eine präventive Wirkung zu entfalten.

Zum II. Abschnitt der Länder-Vereinbarung über das Österreichische Institut für Bautechnik (Artikel 24 bis 29) ist eine gesetzliche Umsetzung nicht erforderlich, da dieser Verein bereits von den Ländern gegründet wurde und seine Tätigkeit statutengemäß aufgenommen hat.

Im übrigen darf auf die im Anhang wiedergegebenen Erläuterungen zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBI. für Wien Nr. 24/1993, hingewiesen werden.

Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
Anhang II, Abschnitt XXI Bauprodukte

389 L 0106: Richtlinie 89/106/EWG des Rates
vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bau-
produkte (ABl. Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 12).

E R L Ä U T E R U N G E N

zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
über die Zusammenarbeit im Bauwesen
(Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie)
(Richtlinie des Rates der EG vom 21. 12.1988-89/106/EWG)

A. Allgemeiner Teil

Durch den geplanten Abschluß des Vertrages zur Gründung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist es notwendig, in die österreichische Rechtsordnung eine Reihe von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften zu übertragen. Eine Fülle von Vorschriften betrifft dabei den Abbau sogenannter technischer Handelshemmnisse. Den Kern dieser Bestimmungen bildet im Kompetenzbereich der Länder zweifelsohne die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988-89/106/EWG (im folgenden kurz Bauproduktenrichtlinie).

Die wesentlichste Aussage dieser Richtlinie zielt darauf, daß sich die Mitgliedsstaaten (des EWR) verpflichten, alle Maßnahmen zu treffen, daß nur brauchbare Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen. Darüberhinaus legt diese Richtlinie die grundsätzlichen Verfahren zum Nachweis der Konformität von Bauprodukten mit den für sie geltenden europäischen technischen Spezifikationen fest, überläßt jedoch die detaillierten Anforderungen den einzelnen Spezifikationen (Normen oder europäisch technischen Zulassungen).

Um nun die Bundesländer von einer Mehrgleisigkeit insbesondere im Vollzug dieser Richtlinie zu bewahren, andererseits jedoch um eine möglichst einheitliche Umsetzung dieser Vorschriften in die einzelnen Landesrechtsordnungen zu gewährleisten, hat sich der Abschluß einer solchen Vereinbarung ergeben, und soll nach den Vorstellungen der österreichischen Bundesländer diese Regelung auch gemeinsam mit dem Bund angestrebt werden, da auch dem Bund gewisse Kompetenzen im Bereich des Bauwesens zukommen.

B. Besonderer Teil

zu Art. 3:

Die Voraussetzungen für die Akkreditierung von Prüf- und Überwachungsstellen stimmen im wesentlichen mit jenen des Bundesakkreditierungsgesetzes BGBl.Nr. 468/1992 welches am 1.1.1993 in Kraft tritt, überein. Dies hat sich insbesondere als notwendig herausgestellt, als die erläuternden Dokumente zur Bauproduktenrichtlinie auf die Normenserie EN 45000 verweisen, und daher die dort normierten Anforderungen zu übernehmen waren.

zu Art. 5:

Auf die Bestimmungen über das Verfahren zur Akkreditierung von Prüf- und Überwachungsstellen ist weitgehend deckungsgleich mit der Normenserie EN 45000.

zu Art. 6:

Da nach Möglichkeit die Anforderungen an Prüf- und Überwachungsstellen völlig ident sein sollen, hat es sich als notwendig herausgestellt, hierfür eine gemeinsame Einrichtung der Länder zu schaffen, und diese Einrichtung mit der hoheitlichen Tätigkeit der Akkreditierung zu betrauen.

zu den Art. 8 und 9:

Auch diese Bestimmungen gründen sich auf die europäische Normenserie 45000.

zu Art. 10:

Die europäische technische Zulassung ist eine von drei möglichen europäischen technischen Spezifikationen, deren Anforderungen Bauprodukte erfüllen müssen, damit sie als brauchbar im Sinne der Bauproduktenrichtlinie angesehen werden könne. Die inhaltlichen Regelungen dieser Bestimmung gründen sich im wesentlichen auf die Bauproduktenrichtlinie, bzw. auf die dazu ergangenen erläuternden Dokumente.

zu Art. 11:

Da die Anzahl der zu erteilenden europäisch technischen Zulassungen eine Einrichtung von Zulassungsstellen bei den jeweiligen Ländern zu einer Überbürokratisierung führen könnte, wird es als zweckmäßig angesehen, auch mit dieser Aufgabe das österreichische Institut für Bautechnik als gemeinsame Stelle zu betrauen.

zu Art. 12:

Diese Bestimmungen regeln den Nachweis der Konformität für Bauprodukte die einer europäisch technischen Spezifikation unterliegen. Dies können nach den vorliegenden Bestimmungen einerseits Konformitätszertifikate, andererseits jedoch die Erklärung der Konformität durch den Hersteller selbst bei Produkten mit geringen Sicherheitsanforderungen sein. Diese Bestimmungen sowie auch jene der Art. 13 und 14 sind durch die Bauproduktenrichtlinie selbst vorgegeben, bzw. wurden sie der Regelung des Bauproduktengesetzes der Bundesrepublik Deutschland angeglichen.

zu Art. 15:

Nachdem, wie bereits im Allgemeinen Teil erwähnt, eine einheitliche Regelung der EG-Bauproduktenrichtlinie auch mit dem Bund angestrebt wird, und es für den Bund eine unabdingbare Forderung war auch Zertifizierungsstellen einer Akkreditierung zu unterwerfen, wurde dieses Instrument vorgesehen. Die Anforderungen gründen sich wieder auf die europäische Normenserie EN 45000 ff.

zu Art. 16:

Da die Zertifizierung in der Form eines hoheitlichen Bescheides erfolgen soll, und mit den Zertifikaten, die die Mehrheit der Bauprodukte ausmachen werden, für die ein Konformitätsnachweisverfahren erforderlich sein wird, ist es im Hinblick auf die internationale Anerkennung solcher Zertifikate notwendig damit nur öffentliche Dienststellen zu betrauen, um diese Aufgabe nicht an private "Anstalten" weiterzuvergeben.

zu Art. 17:

Diese Bestimmungen regeln die Vergabe des "Konformitätszeichens (CE-Zeichen)" und gründet sich auf die detaillierten Bestimmungen des Anhangs der Bauproduktenrichtlinie.

zu Art. 18:

Diese Verfahrensbestimmungen sind analog zu den Vorschriften der Bauproduktenrichtlinie, bzw. auch den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland angeglichen.

zu Art. 19:

Da mit dem Inkrafttreten des europäischen Binnenmarktes, der auch mit der Gründung des EWR zusammenfallen soll, eine ausreichende Anzahl von europäischen technischen Spezifikationen nicht vorliegen wird, erscheint es unbedingt erforderlich, ein Überprüfungsverfahren für in Österreich oder im Nicht-EWR-Raum produzierte Bauprodukte aufrecht zu erhalten. Um jedoch die Mehrfachzulassungen in den einzelnen Bundesländern zumindest in gewisser Hinsicht zu erleichtern, wurde das Instrument der österreichisch-technischen Zulassung entwickelt, das ein zweigeteiltes Verfahren vorsieht. Zum einen werden in einem ersten Teil die Leistungsmerkmale bzw. Produkteigenschaften festgelegt, die unabhängig von den Verwendungsvorschriften in den einzelnen Bundesländern auch allgemein anerkannt werden sollen. Zum anderen wird bundesländerspezifisch die Verwendungsbeschränkung bzw. die Verwendungsbestimmung eines solchen Produktes in einer österreichisch-technischen Zulassung aufzunehmen sein.

Diese Zulassungen sollten die bisherigen Baustoffzulassungen der Bundesländer ersetzen, da die diesbezüglichen Bestimmungen in den einzelnen Landesrechtsordnungen als nicht konform mit den Vorschriften der EG-Bauproduktenrichtlinie angesehen werden müssen und daher einer Abänderung bedürfen.

zu Art. 21:

Die gegenseitige Anerkennung ist im Hinblick auf die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie unbedingt erforderlich und gewährleistet darüber hinaus eine Verwaltungsvereinfachung, einerseits der zuständigen Zertifizierungsbehörden, andererseits auch für die österreichische Bauwirtschaft.

zu Art. 22:

Diese Bestimmungen sind erforderlich, um der EG-Bauproduktenrichtlinie genüge zu tun.

zu Art. 23:

Im Hinblick auf die Verpflichtungen der Republik Österreich und damit auch der österreichischen Bundesländer die EG-Bauproduktenrichtlinie entsprechend zu erfüllen, mußten auch Verbote des Inverkehrbringens vorgesehen werden.

zu den Art. 24 bis 29:

Diese Bestimmungen regeln die Einrichtung, die Aufgaben Organisation, Finanzierung, Gebarungskontrolle und die Auflösung der gemeinsamen Einrichtung der österreichischen Bundesländer - dem österreichischen Institut für Bautechnik.

zu den Art. 30 bis 33:

Bei handelt es sich um formelle Bestimmungen zum Abschluß der Vereinbarung.